



STADT PULSNITZ

Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz

Stadtverwaltung Pulsnitz

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: post@pulsnitz.de *

Stadtverwaltung Pulsnitz

Fachbereich Steuern
Am Markt 1
01896 Pulsnitz

Hundesteuer-Anmeldung

Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in der

- Stadt Pulsnitz Gemeinde Ohorn
 Gemeinde Steina Gemeinde Großnaundorf
 Gemeinde Lichtenberg

Angaben zum Hundehalter:

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Angaben zur Hundehaltung:

Beginn der Hundehaltung	
Anzahl neu anzumeldender Hunde	
Hunderasse	
Wurfstag bzw.	
Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung	
Anzahl weiterer im gleichen Haushalt gehaltener Hunde	

Datum:

Unterschrift:

Abbuchung der Hundesteuer

Wenn Sie die Abbuchung der Hundesteuer wünschen, reichen Sie den ausgefüllten Vordruck zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats (Link: [Formulare / Downloads - Pfefferkuchenstadt Pulsnitz](#)) bei der Stadtverwaltung Pulsnitz ein.

Ein Hundesteuerbescheid und eine Hundemarke werden Ihnen nach Eingang dieses Formulars zugesendet.

Vom Steueramt auszufüllen:

Steuermarke:

Kassenzeichen:

Sprechzeiten

Di.-Fr. 9-12 Di. 13-16:30 Do. 13-18 Uhr

* Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter <https://www.pulsnitz.de/kontakt.html>

Hinweise zur Hundesteuer:

Als Halter eines Hundes beachten Sie bitte die aktuell geltende Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. der Stadt Pulsnitz, in welcher der Hund gehalten wird.

Steuermarke:

- (1) Sie erhalten für den angemeldeten Hund **einmalig** eine Steuermarke, die dauerhaft gilt.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Für die Steuermarke besteht, außerhalb des vom Halter bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, eine **Tragepflicht**.
- (4) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

Anzeigepflicht:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen **innerhalb von zwei Wochen** nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das **innerhalb von zwei Wochen** mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies **innerhalb von zwei Wochen** anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (5) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt, ist dies **innerhalb von zwei Wochen** mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.